

**Nachtrag vom 13. Januar 2014**

gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz

zu dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (**Basisprospekt A**)  
vom 13. Mai 2013,

zu dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (**Basisprospekt B**)  
vom 13. Mai 2013, sowie

zu dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (**Basisprospekt C**)  
vom 13. Mai 2013

der

**Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Dieser Nachtrag wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de](http://www.helaba.de) bzw. unter [www.helaba-zertifikate.de](http://www.helaba-zertifikate.de) veröffentlicht.

## WICHTIGE HINWEISE

Dieser Nachtrag aktualisiert (i) den Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (**Basisprospekt A**) vom 13. Mai 2013, (ii) den Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (**Basisprospekt B**) vom 13. Mai 2013 sowie (iii) den Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (**Basisprospekt C**) vom 13. Mai 2013 (und zusammen **die Basisprospekte**) in Bezug auf die in diesem Nachtrag genannten Informationen und bildet mit diesen jeweils eine Einheit. Die mit diesem Nachtrag bereitgestellten Informationen sind mit den in den Basisprospekten zur Verfügung gestellten Angaben im Zusammenhang zu lesen.

Dieser Nachtrag vom 13. Januar 2014 (der **Nachtrag**), die Basisprospekte und das jeweils per Verweis einbezogene Dokument wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de](http://www.helaba.de) bzw. unter [www.helaba-zertifikate.de](http://www.helaba-zertifikate.de) veröffentlicht.

## BELEHRUNG ÜBER DAS WIDERRUFSRECHT GEMÄß § 16 ABSATZ 3 WPPG

**Anleger, die vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von unter den Basisprospekten angebotenen Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Str. 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.**

## INHALT DIESES NACHTRAGS

Durch den Nachtrag vom 13. Januar 2014 werden die Basisprospekte vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2014 geänderten, auf die Emittentin anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)) und der Trilogvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission zum geplanten EU-Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten im Dezember 2013 an den folgenden Stellen geändert:

### 1. ÄNDERUNG DES BASISPROSPEKTS B

#### 1.1 Änderung der Zusammenfassung – Abschnitt C.9

Die zwei Absätze unter der Arbeitsanweisung mit der Überschrift „Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses“ auf der Seite 15 des Basisprospekts B werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

*„[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses:*

*Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen*

und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

**Regulatorisches Ereignis** bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständigen Behörden nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.]“

## 1.2 Änderung der Zusammenfassung – Abschnitt D.3

Der vierte Absatz unter der Überschrift „Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen“ auf der Seite 24 f. des Basisprospekts B wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„[Die Schuldverschreibungen sehen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vor, wenn die Emittentin als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung der anwendbaren aufsichts- und/oder bilanzrechtlichen Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]]“

## 1.3 Änderung der Risikofaktoren

### (a) Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin (Ziffer 2.1)

Der Abschnitt mit der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts“ auf der Seite 30 f. des Basisprospekts B wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

#### **„Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts**

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Wenngleich derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung“ (**Restrukturierungsgesetz**) kann im Falle einer existenzgefährdenden Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden, um Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems abzuwenden. Ein solches Reorganisationsverfahren kann – außerhalb eines

förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen entsprechen denjenigen im Falle der Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Auf europäischer Ebene wird derzeit an einer EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten gearbeitet, die – auf der Grundlage der aktuellen Entwurfsfassung – nach ihrer Umsetzung in deutsches Recht der Bankenaufsicht noch weitergehende Eingriffsbefugnisse gewähren würde, als sie derzeit schon bestehen.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich daher jedenfalls bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch außerhalb eines förmlichen Abwicklungs- oder Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche in der Abwicklung (Liquidation) oder Insolvenz sowie im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Nach einer Umsetzung der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten stehen der Bankenaufsicht unter Umständen sogar noch erheblich weiterreichende Befugnisse zu Eingriffen in die Rechte der Gläubiger nachrangige Schuldverschreibungen zu. Unter anderem könnte die Bankenaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein zu verlangen, dass etwaige Zinsen entfallen und/oder der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt wird. Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie im Fall einer Krise der Emittentin und damit bereits (weit) vor einer Liquidation oder Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein werden und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität und von Ratings der Emittentin reagieren.“

(b) Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen (Ziffer 2.3)

Der Abschnitt mit der Überschrift „Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses“ auf der Seite 37 f. des Basisprospekts B wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

**„Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses**

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Emittentin als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung der anwendbaren aufsichts- und/oder bilanzrechtlichen Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin nach Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.“

#### 1.4 **Änderung der Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen (Ziffer 5.1, Rückzahlung)**

Der Absatz (d) mit der Überschrift „Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses“ auf der Seite 49 des Basisprospekts B wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(d) Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Emittentin als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung der anwendbaren aufsichts- und/oder bilanzrechtlichen Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin nach Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.“

#### 1.5 **Änderung der Emissionsbedingungen**

(a) Fälligkeit, Rückzahlung

In den Emissionsbedingungen des Basisprospekts B werden in Ziffer 7.1, § 3 (Fälligkeit, Rückzahlung), Seite 70 ff., in Ziffer 7.2, § 3 (Fälligkeit, Rückzahlung), Seite 93 ff., in Ziffer 7.5, § 3 (Fälligkeit, Rückzahlung), Seite 136 ff., in Ziffer 7.7, § 3 (Fälligkeit, Rückzahlung), Seite 164 ff. und in Ziffer 7.9, § 5 (Fälligkeit, Rückzahlung), Seite 203 f. die folgenden Änderungen vorgenommen:

Es wird jeweils der Absatz Nr. 3 unter den Arbeitsanweisungen **„Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:“** sowie **„Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:“** durch den folgenden Absatz ersetzt:

„3. [**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]“

und

es wird der vollständige Text unter der Arbeitsanweisung **„Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:“** durch den folgenden Text ersetzt:

„[**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:**

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu

machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

**Regulatorisches Ereignis** bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständigen Behörden nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

**Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses** bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]“

(b) Statusklausel

In den Emissionsbedingungen des Basisprospekts B werden in Ziffer 7.1, § 5 (Status), Seite 77 ff., in Ziffer 7.2, § 5 (Status), Seite 99 f., in Ziffer 7.5, § 5 (Status), Seite 140 ff., in Ziffer 7.7, § 5 (Status), Seite 168 ff. und in Ziffer 7.9, § 7 (Status), Seite 206 f. die Statusklauseln jeweils vollständig durch die folgende Regelung ersetzt:

„[**Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[**Bei Pfandbriefen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [**bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekenpfandbriefen] [**bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[**Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:**

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb

des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
3. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen kann bis auf Null herabgesetzt oder in eines oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden und die Zinsen können entfallen, wenn und soweit die zuständige Behörde dies verlangt. Eine solche Herabsetzung oder Umwandlung erfolgt [unmittelbar durch Entscheidung der zuständigen Behörde] [durch Bekanntmachung der Emittentin gemäß § 7]. Sie befreit die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Schuldverschreibungsgläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen oder sonstiger Rechtsgeschäfte mit der Emittentin noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.]
4. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.]“

## 2. **ÄNDERUNG DES BASISPROSPEKTS A UND DES BASISPROSPEKTS C**

Der Abschnitt mit der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts“ auf der Seite 44 f. des Basisprospekts A und auf der Seite 49 f. des Basisprospekts C wird jeweils durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

### **„Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts**

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Wenngleich derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung“ (**Restrukturierungsgesetz**) kann im Falle einer existenzgefährdenden Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden, um Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems abzuwenden. Ein solches Reorganisationsverfahren kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Auf europäischer Ebene wird derzeit an einer EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten gearbeitet, die – auf der Grundlage der aktuellen Entwurfsfassung – nach ihrer Umsetzung in deutsches Recht der Bankenaufsicht noch weitergehende Eingriffsbefugnisse gewähren würde, als sie derzeit schon bestehen.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich daher jedenfalls bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch außerhalb eines förmlichen Abwicklungs- oder Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.“



## **UNTERSCHRIFTEN**

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 13. Januar 2014

gez. Henning Wellmann

gez. Simone Sachse